



Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

## Empfangsbekanntnis

OSRAM AG  
Herrn Matthias Jung  
Mittelstetter Weg 2  
86830 Schwabmünchen

Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg  
Tel.: (0821) 3102-0  
Fax: (0821) 3102-2209  
E-Mail: [poststelle@lra-a.bayern.de](mailto:poststelle@lra-a.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-augsburg.de](http://www.landkreis-augsburg.de)

Aktenzeichen: 51.22-1711-Os/47-11  
Sachbearbeiter/in: Andreas Ostner  
Zimmer: 385  
Tel.: (0821) 3102-2612  
Fax: (0821) 3102-1612  
E-Mail: [Andreas.Ostner@lra-a.bayern.de](mailto:Andreas.Ostner@lra-a.bayern.de)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: **21.11.2011**

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag der Firma Osram AG, Mittelstetter Weg 2, 86830 Schwabmünchen, nach § 4 BImSchG auf Neugenehmigung der Neuerrichtung und des Betriebs einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 1920 der Gemarkung Schwabmünchen

Anlagen:

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Vordruck „Mitteilung über Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“

## Das Landratsamt Augsburg

erlässt folgenden

### B e s c h e i d :

#### I.

1. Der Osram AG, Mittelstetter Weg 2, 86830 Schwabmünchen, wird auf Grundlage der in II. festgesetzten technischen Rahmendaten, der in III. genannten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter IV. festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Neuerrichtung und zum Betrieb der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage nebst Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 1920 der Gemarkung Schwabmünchen erteilt.

2. Die Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein.
3. Die Genehmigung schließt die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit ein.

Hinweis:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet von sonstigen, nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossenen, behördlichen Entscheidungen.

## II.

### Technische Rahmendaten

1. Blockheizkraftwerk:
 

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Fabrikat / Typ:         | Firma MTU Onsite Energy/ GR 1999 N5 AE<br>20V4000L63 (reduziert) |
| Feuerungswärmeleistung: | 4,8 MW   |
| thermische Leistung:    | ca. 2,2 MW   |
| elektrische Leistung:   | ca. 1,99 MW  |
  
2. Nebeneinrichtungen:
  - 2.1. Abgaswärmetauscher:
 

|                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| Fabrikat/Typ:        | Aprovis / M-28-700 |
| thermische Leistung: | 1094 MW            |
  
  - 2.2. Gemischkühler :
 

|                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| Fabrikat/Typ:      | Gea Nema / NEG HZ 900 |
| Nennwärmeleistung: | 140 kW                |
  
  - 2.3. Erdgas-Kessel 1 und 2:
 

|                    |  |
|--------------------|--|
| Fabrikat/Typ:      | Viessmann / Vitoplex 200 SX2<br>Weishaupt / WM-G20/3-A |
| Feuerungsleistung: | je 1430 kW   |
| Nennwärmeleistung: | je 1300 kW   |
  
  - 2.4. Absorptionskältemaschine:
 

|                    |              |
|--------------------|--------------|
| Fabrikat/Typ:      | JCI / YIA7D2 |
| Nennkälteleistung: | 1600 kW      |
| Antriebsleistung:  | 2100 kW      |
| Rückkühlleistung:  | 3700 kW      |
  
  - 2.5. Kühlturm:
 

|                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| Fabrikat/Typ:     | Gohl / DT4/82 Z XL |
| Rückkühlleistung: | 3700 kW            |

- 2.6. Kaminanlage mit drei benachbarten Schornsteinen:  
max. Abgasvolumen (feucht): 8.300 Nm<sup>3</sup>/h  
max. Abgasvolumen (trocken): 7.400 Nm<sup>3</sup>/h  
Mindesthöhe: 25,2 m über Grund

### III.

#### Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegt der Antrag vom 12.07.2011 in den Nummern 1 bis 15 einschließlich der vorgelegten Antragsunterlagen (vgl. Inhaltsverzeichnis des Antrages) sowie die Betreibergutachten der Firma Müller-BBM vom 04.07.2011 und der Firma hils consult GmbH vom 30.06.2011 zugrunde.

Der Antrag wurde durch E-Mail der Firma Gammel Engineering GmbH vom 25.08.2011 durch die Aktualisierung des Betreibergutachtens der Firma hils consult GmbH vom 30.06.2011 ergänzt.

Die genannten Antragsunterlagen sind mit Stempel vom 21.11.2011 als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnet.

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen des Bescheides und den beigefügten Plänen, Beschreibungen, etc. gelten die textlichen Festsetzungen.

### IV.

#### Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. **Luftreinhaltung**

1.1. Brennstoffe

Als Brennstoff ist ausschließlich Erdgas zu verwenden.

1.2. Feuerungswärmeleistung

Die Feuerungswärmeleistung des BHKW darf 4,8 MW nicht übersteigen.

Die Feuerungswärmeleistung der beiden Spitzenlastkessel darf jeweils 1,43 MW nicht übersteigen.

### 1.3. Emissionsbegrenzungen

#### 1.3.1. BHKW

Beim Betrieb der BHKW sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 0,50 g/m <sup>3</sup> |
| Kohlenmonoxid  | 0,30 g/m <sup>3</sup> |
| Formaldehyd  | 60 g/m <sup>3</sup>   |

#### 1.3.2. Spitzenlastkessel

Beim Betrieb der Spitzenlastkessel sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 0,11 g/m <sup>3</sup> |
| Kohlenmonoxid  | 50 g/m <sup>3</sup>   |

### 1.4. Ableitung der Abgase

1.4.1. Die Ableitung der Abgase des BHKW und der Spitzenlastkessel hat über eine gemeinsame Schornsteinanlage mit drei Zügen mit einer Mindestbauhöhe von 25,2 m über Grund zu erfolgen.

1.4.2. Das Abgas bzw. die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

### 1.5. Abgasreinigung

Die Abgase des BHKW sind zur Abgasreinigung, insbesondere zur Abscheidung von Formaldehyd, über einen Oxidationskatalysator zu leiten.

### 1.6. Abnahmemessung und wiederkehrende Messungen

1.6.1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas der BHKW die Emissionen die in der Auflage Ziffer 1.3. festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

1.6.2. Die in der Auflage Ziffer 1.6.1. genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Die Messungen sind von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchzuführen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Die Vorgaben der DIN EN 15259 sind zu beachten.
- d) Die Termine der Messungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- e) Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer möglichst maximalen Emissionssituation vorzunehmen.
- f) Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend dem Muster Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt.
- g) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- h) Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

## 1.7. Betrieb

- 1.7.1. Das BHKW und die Kessel müssen sorgfältig gewartet und instand gehalten werden. Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Hersteller sind zu beachten. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 1.7.2. Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der BHKW sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.
- 1.7.3. Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuchs zu führen.

## 2. Lärmschutz

### Hinweis:

Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros hils consult gmbh vom 30.06.2011 und die darin vorausgesetzte Betriebsbeschreibung sind Bestandteil des Genehmigungsantrages.

- 2.1. Das BHKW ist mit einem als „Primärschalldämpfer“ bezeichneten Abgas-Schalldämpfer Typ ERA 45 mit folgender Einfügedämmung zu betreiben:

|                     |      |      |      |      |      |      |      |      |      |        |
|---------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|--------|
| Frequenz            | 31.5 | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | gesamt |
| Abgas-Schalldämpfer | 15   | 29.0 | 42.0 | 46.0 | 46.0 | 46.0 | 42.0 | 37.0 | 33.0 | 45     |

An der Abgaskaminmündung ist somit ein Schalleistungspegel von 72 dB(A) einzuhalten.

- 2.2. Für die BHKW-Einhausung innerhalb der Energiezentrale ist folgende Konstruktion zu verwenden:

Stahlblech-Kassettenprofil 600/130/0.88, innen gelocht, mit 28% Lochanteil und Mineralfaserplatten RG 50 kg/m<sup>3</sup>, außen Trapezstahlblech 35/207/0,75

- 2.3. Der Gesamt-Innenpegel der Energiezentrale darf nicht mehr als 80 dB(A) betragen.

- 2.4. Das Schalldämm-Maß  $R'_w$  der Außenbauteile der Energiezentrale muss mindestens 26 dB betragen.

- 2.5. Für die Zuluft der BHKW-Einhausung ist ein Wetterschutzgitter mit folgender Einfügedämmung zu verwenden:

| Frequenz                       | 31,5 | 63  | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | gesamt |
|--------------------------------|------|-----|-----|-----|-----|------|------|------|------|--------|
| Wetterschutzgitter BHKW-Zuluft | 0,0  | 0,0 | 4,0 | 4,0 | 7,0 | 10,0 | 12,0 | 13,0 | 15,0 | 10     |

An der Zuluft-Öffnung ist somit ein Schalleistungspegel von 98 dB(A) einzuhalten.

- 2.6. Für die Abluft der BHKW-Einhausung sind ein Wetterschutzgitter und ein Schalldämpfer mit folgender Einfügedämmung zu verwenden:

| Frequenz                          | 31,5 | 63  | 125 | 250 | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | gesamt |
|-----------------------------------|------|-----|-----|-----|------|------|------|------|------|--------|
| Wetterschutzgitter BHKW-Abluft    | 0,0  | 0,0 | 4,0 | 4,0 | 7,0  | 10,0 | 12,0 | 13,0 | 15,0 | 10     |
| Kulissenschalldämpfer BHKW-Abluft | 0,5  | 1,0 | 2,0 | 6,0 | 10,0 | 18,0 | 22,0 | 16,0 | 8,0  | 11-12  |

An der Abluft-Öffnung ist somit ein Schalleistungspegel von 89 dB(A) einzuhalten.

- 2.7. Für den Kühlturm bzw. „feuchten“ Rückkühler in der Energiezentrale Typ DT 4/82 Z XL der Fa. Gohl mit einer Schalleistung der Zuluft von 111,3 dB(lin) bzw. 97,7 dB(A) sowie Abluft von 113,5 dB(lin) bzw. 100,9 dB(A) sind Wetterschutzgitter/Kulissenschalldämpfer mit folgenden Einfügedämmungen einzubauen:

| Frequenz                              | 31,5 | 63  | 125 | 250 | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | gesamt |
|---------------------------------------|------|-----|-----|-----|------|------|------|------|------|--------|
| Wetterschutzgitter Kühlturm-Zuluft    | 0,0  | 0,0 | 4,0 | 4,0 | 7,0  | 10,0 | 12,0 | 13,0 | 15,0 | 10     |
| Kulissenschalldämpfer Kühlturm-Abluft | 0,5  | 1,0 | 2,0 | 6,0 | 10,0 | 18,0 | 22,0 | 16,0 | 8,0  | 11-12  |

An der Zuluft-Öffnung ist somit ein Schalleistungspegel von 89 dB(A) einzuhalten, an der Abluft-Öffnung darf ein Schalleistungspegel von 90 dB(A) nicht überschritten werden.

- 2.8. Mit dem GMK-Rückkühler (Tischkühler-Bauweise, wandhängend) ist eine Schalleistung von 78 dB(A) einzuhalten.

- 2.9. Der Teilbeurteilungspegel der beantragten Energiezentrale darf als Teilanlage in Summe an den maßgeblichen Immissionsorten die jeweils um 15 dB reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten.

- 2.10. Frühestens nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten, spätestens jedoch sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Energiezentrale sowie wiederkehrend nach Ablauf eines Zeitraumes von jeweils längstens drei Jahren ist durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle nachzuweisen, dass die Beurteilungspegel des Gesamtbetriebes an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgenden reduzierten Immissionsrichtwerte bzw. die IRW-Anteile nicht überschreiten:

| Immissionsort   | red. IRW tags<br>dB(A) | red. IRW nachts<br>dB(A) |
|---|------------------------|--------------------------|
| IO 1, Mittelstädter Weg 11, z.Zt. Asylantenwohnheim                                 | 60                     | 45                       |
| IO 2, Ludwig-Schöffel-Str. 11, Wohnhaus EG+1.OG, Anwesen der Fa. Kerker             | 60                     | 45                       |
| IO 3, Dreifaltigkeitsweg 9, Wohnhaus EG+1.OG, Anwesen Flur-Nr. 1924 der Fa. Lindner | 60                     | 45                       |
| IO 4, Ludwig-Schöffel-Str. 8, Anwesen Flur-Nr. 1919                                 | 61                     | 61                       |

Dabei sind einmalig auch die schalltechnischen Vorgaben der Auflagen 2.1, 2.3, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.8 messtechnisch zu überprüfen und zu dokumentieren.

### 3. Baurecht

#### 3.1. Baubeginn

- 3.1.1. Prüfvermerke der Bauaufsichtsbehörde (Planrevisionen, Roteinträge etc.) in den Bauvorlagen sind Bestandteile dieses Bescheides und zu beachten.
- 3.1.2. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Augsburg die Einhaltung der genehmigten Situierung, Größe und Höhenlage der baulichen Anlage durch Einmessbescheinigung eines Sachverständigen nachgewiesen worden ist (vgl. Hinweis).

#### Hinweis.

#### **Sachverständiger zur Ausfertigung der Einmessbescheinigung ist,**

- wer verantwortlicher Sachverständiger für Vermessung im Bauwesen ist,
- wer auf Grund des Bayerischen Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen berechtigt ist,
- wer in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Ingenieurkammergesetzes - Bau eingetragen ist,
- wer als Angehöriger der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bau- oder Vermessungsingenieurwesen an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Lehrschule oder an einer dieser gleichrangigen deutschen Lehrereinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen hat, sowie die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik und die Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs.

Bitte verwenden Sie das dem Bescheid beigefügte Formblatt "**Einmessbescheinigung**".

### 3.2. Standsicherheit

Alle statisch beanspruchten Bauteile sind nach Standsicherheitsnachweis herzustellen. Bei der Ausführung der jeweiligen Bauteile sind die erforderlichen Nachweise über Schall-, Wärme- und vorbeugenden Brandschutz einzuhalten.

Den Standsicherheitsnachweis dürfen erstellen:

- Bauingenieure oder Architekten mit dreijähriger Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in die entsprechende Kammer-Liste eingetragen sind (Tragwerksplaner)

oder

- staatlich geprüfter Bautechniker oder Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung

oder

- Absolventen eines Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannt hat, für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung.

### 3.3. Entwässerungsanlagen

Die Entwässerung ist an die bestehende Entwässerungsanlage anzuschließen. Die technischen Bestimmungen der Ortskanalsatzung und DIN 1986 sind zu beachten.

#### Hinweise:

Für das Vorhaben wurde das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt. Der Prüfungsumfang ist gesetzlich eingeschränkt und in Art. 59 BayBO bestimmt. Er enthält insbesondere keine Prüfung des vorbeugenden Brandschutzes und der Abstandsflächen.

Das Bauvorhaben ist gem. Art. 2 Abs. 3 BayBO ein Gebäude der **Gebäudeklasse 1**.

## 4. Abfallrecht

4.1 Sämtliche in der Anlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den Vorschriften des KrW-/AbfG zu entsorgen. Hierbei hat eine vorrangige Verwertung der Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

4.2 Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

- 4.3 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen und Dokumentationspflichten, wie die Nachweisverordnung, die Verpackungsverordnung, die Gewerbeabfallverordnung, die Altölverordnung und das Bay. Abfallwirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten.

## 5. Wasserrecht

### 5.1. Anforderungen an die Abwassereinleitung

#### 5.1.1. Überwachungsstelle Regeneratablauf Wasseraufbereitung

An das Einleiten von Abwasser werden folgende Anforderungen gestellt:

Abwasservolumenstrom

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

| Parameter            | Wert | Einheit           |
|----------------------|------|-------------------|
| Abwasservolumenstrom | 3,6  | m <sup>3</sup> /d |

#### 5.1.2. Überwachungsstelle Abschlammwasser Kühlkreislauf

An das Einleiten von Abwasser werden folgende Anforderungen gestellt:

##### 5.1.2.1. Abwasservolumenstrom

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

| Parameter            | Wert | Einheit           |
|----------------------|------|-------------------|
| Abwasservolumenstrom | 2,8  | m <sup>3</sup> /h |
| Abwasservolumenstrom | 67,2 | m <sup>3</sup> /d |

##### 5.1.2.2. Überwachungswerte

An das Abschlammwasser werden folgende Anforderungen nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gestellt:

| Parameter   | Probenahmeart | Wert | Einheit |
|---|---------------|------|---------|
| Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX) | Stichprobe    | 0,5  | mg/l    |
| Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien GL           | Stichprobe    | 12   | -       |

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

### 5.2. Probenahme und Probenvorbehandlung

#### 5.2.1. Probenahmeart

Die Probenahmeart richtet sich nach Festlegungen unter 5.1. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist.

Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

AOX.

#### 5.2.2. Probenvorbehandlung

Die Probenvorbehandlung richtet sich nach den Vorschriften der unter 5.3 genannten Analysen- und Messverfahren.

Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

#### 5.3. Analysen- und Messverfahren

Den Werten in 5.1 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

#### 5.4. Einhaltung der Anforderungen

##### 5.4.1. Regelung gemäß § 6 Abs. 1 AbwV

Ist ein in 5.1 festgesetzter einzuhaltender Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

##### 5.4.2. Regelung gemäß § 6 Abs. 2 AbwV

Für die Einhaltung eines in 5.1 festgesetzten Wertes ist die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) maßgeblich.

#### 5.5. Allgemeine Anforderungen

##### 5.5.1. Anforderung gemäß § 3 Abs. 2 AbwV

Die in 5.1 festgesetzten Anforderungen dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

##### 5.5.2. Anforderung gemäß § 3 Abs. 3 AbwV

Als Konzentrationswerte in 5.1 festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

##### 5.5.3. Allgemeine Anforderungen gemäß Anhang 31 Teil B

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen und Messverfahren“ nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Der Nachweis, dass die v.g. Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der o.g. Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

## 5.6. Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

### 5.6.1. Bauausführung

#### 5.6.1.1. Abwasserbehandlungsanlage:

- **Dichte Ausführung**  
Die gesamte Abwasseranlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen ist dicht auszuführen.
- **Lager- und Dosierbehälter**  
Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

#### 5.6.1.2: Entwässerungsanlagen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach 5.7.3 durchgeführt werden können.

#### 5.6.1.3. Probenahmeeinrichtungen

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

### 5.6.2. Betriebliche Auflagen:

- **Abwassersammlung und -behandlung:**  
Das gesamte Abwasser aus der Abschlammung des Kühlsystems sowie aus der Wasseraufbereitung ist in die öffentliche Kanalisation der Stadt Schwabmünchen einzuleiten.
- **Personal:**  
Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- **Geräte:**  
Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.
- **Chemikalien:**  
Die Unternehmerin hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten.
- **Betriebsvorschrift:**  
Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen.

- **Verantwortlicher Betriebsbeauftragter:**  
Die Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.
- **Auflagen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen:**  
Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.  
Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.  
Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

## 5.7. Auflagen zur Eigenüberwachung

### 5.7.1. Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Abwasseranlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall „ab 10m<sup>3</sup>/d bis 100m<sup>3</sup>/d“ maßgebend ist.

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

### 5.7.2. Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasseranlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

### 5.7.3. Dichtheitsüberwachung

Es sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 4.3/6 "Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle" der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft (Slg Wasser) des Bayer. Landesamt für Umwelt durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Die Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) gemäß nachfolgender Übersicht regelmäßig zu überprüfen:

|                         | Anlagen zur Abwasserableitung |
|-------------------------|-------------------------------|
| einfache Sichtprüfung   | jährlich                      |
| eingehende Sichtprüfung | alle 10 Jahre                 |
| Dichtheitsprüfung       | alle 20 Jahre                 |

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

## 5.8. Anzeige- und Informationspflichten

### 5.8.1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

### 5.8.2. Betriebseinstellung

Die endgültige Stilllegung des Betriebes ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

### 5.8.3. Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift nach 5.6.2. ist der Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

### 5.8.4. Bauliche Auflagen

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

### 5.8.5. Bestandspläne

Die Unternehmerin ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten dem Wasserwirtschaftsamt Bestandspläne der Abwasseranlagen für das Abwasser aus der Wasseraufbereitung und dem Kühlkreislauf zu übermitteln, falls von der genehmigten Planung abgewichen wurde.

### Hinweis:

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Belange des Arbeitsschutzes und der Standortsicherheit wurden nicht geprüft. Die Prüfung und Begutachtung des Antrags beinhaltet nicht Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

## **6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

- 6.1. Die Absorptionskälteanlage ist auf einer stoffundurchlässigen Bodenfläche mit einem Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann, oder auf einer stoffundurchlässigen Bodenfläche mit Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtung in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge zu betreiben.
- 6.2. Für die Lagerung von Frisch- und Altöl in jeweils 2.000 l fassenden doppelwandigen oberirdischen Lagerbehältern dürfen nur für den Verwendungszweck zugelassene Lagerbehälter verwendet werden.  
Vor Inbetriebnahme sind dem Landratsamt Augsburg, Sachgebiet Wasserrecht, die entsprechenden Zulassungen bzw. Übereinstimmungszertifikate vorzulegen.
- 6.3. Die Lagerbehälter für Frisch- und Altöl dürfen nur über feste Leitungsanschlüsse und unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt und entleert werden.  
Mit einer am Behälteranschluss anzubringenden Betriebsanweisung ist der Befüllstrom auf 150 l/min und die Auslaufzeit (=Reaktionszeit und Schließzeit) auf 3 Minuten zu begrenzen.
- 6.4. Das Befüllen und Entleeren der Frisch- und Altöllagerbehälter hat über einer stoffundurchlässigen Fläche mit Entwässerung über einen Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 in Verbindung mit DIN 1999-100 mit selbsttätigem Abschluss in den Schmutzwasserkanal zu erfolgen.  
Der Abfüllplatz umfasst den Wirkungsbereich zuzüglich Flächen bis zur Abtrennung von anderen Flächen durch Gefälle, Rinnen und Aufkantungen.  
Der Wirkungsbereich umfasst den Bereich der waagrechten Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und am Behälter zuzüglich beidseits 2,5 m sowie am Tankfahrzeug- und Behälteranschluss im Radius von 2,5 m, soweit nicht durch Spritzschutzwände begrenzt.
- 6.5. Sämtliche Entwässerungsleitungen zum Leichtflüssigkeitsabscheider müssen medienbeständig sein und so ausgebildet sein, dass eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchgeführt werden kann.
- 6.6. Für Rohrleitungen zum Fördern wassergefährdender Flüssigkeiten gilt Anhang 1 und 2 der VAWS.
- 6.7. Sämtliche Anlagenteile, wie z.B. Überfüllsicherung, Leckanzeigegerät, müssen für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sein.

### **Hinweis:**

Für Bau, Betrieb und Überwachung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS).

## 7. Brandschutz

- 7.1 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu aktualisieren.
- 7.2 Der Feuerwehrplan ist zweifach im Format DIN A3 laminiert für die Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Je eine weitere Fassung im DIN A3 Format (nicht laminiert) ist dem Landratsamt Augsburg für das Sachgebiet 30 und für das Sachgebiet 61 zur Verfügung zu stellen.

## 8. Arbeitsschutz

### 8.1. Gefährdungsbeurteilung:

- 8.1.1. Die arbeitsbedingten Gefährdungen der Beschäftigten sind gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu ermitteln und zu bewerten.

#### Hinweis:

Insbesondere sind die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung der Arbeitsmittel selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen und der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes gemäß § 4 ArbSchG sind zu berücksichtigen.

Technische und organische Arbeitsschutzmaßnahmen sind am Stand der Technik zu orientieren, vgl. u.a.:

- BGV C 14 „Wärmekraftwerke und Heizwerke“,
- TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“,
- TRBS 1201 „Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“,
- TRBS 2121 „Gefährdung von Personen durch Absturz –Allgemeine Anforderungen–“,
- TRBS 2141 „Gefährdungen durch Dampf und Druck – Allgemeine Anforderungen –“,
- TRBS 2141 Teil 1 „Versagen der drucktragenden Wandung durch Abweichen von zulässigen Betriebsparametern“,
- TRBS 2141 Teil 2 „Schädigung der drucktragenden Wandung“,
- TRBS 2141 Teil 3 „Gefährdungen durch Dampf und Druck bei Freisetzung von Medien“,
- TRBS 2152 Teil 1/TRGS 721 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre, Beurteilung der Explosionsgefährdung“,
- TRBS 2152 Teil 1 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Beurteilung der Explosionsgefährdung“,
- TRBS 2152 Teil 2 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“

- 8.1.2. Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes ersichtlich sind, müssen bei Inbetriebnahme der Anlage vorliegen.

### 8.2. Beschaffenheitsanforderungen

Neue Maschinen und Anlagen müssen den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen solcher Rechtsvorschriften entsprechen, durch die Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden.

Folgende Hinweise sind insbesondere zu beachten:

### Hinweise:

- Gasführende Leitungen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW) auszuführen. Die fachgerechte Herstellung und die Dichtheit ist nachzuweisen, z.B. durch Herstellerbescheinigung.
- Vor Gasverbrauchseinrichtungen, wie Heizkessel und Blockheizkraftwerken, sind Flammendurchschlagssicherungen möglichst nahe am Verbraucher entsprechend Händlerangaben vorzusehen.
- BHKW und Heizkessel müssen außerhalb des Aufstellungsraumes im Notfall abgeschaltet werden können. Entsprechende „Not-Ausschalter“ sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen und müssen zugänglich sein.
- Die Gaszufuhr muss im Freien möglichst nahe außerhalb der Energiezentrale absperrbar sein. Die Auf- und Zu-Position muss gekennzeichnet sein.

### 8.3. Prüfung vor Inbetriebnahme

Die gesamte Anlage (BHKW-Anlage mit Komponenten, Erdgas-Heizkessel mit Abgasanlage, Absorptionskältemaschine, Kühlturm) ist vor Inbetriebnahme einer Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 28 BImSchG auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu unterziehen. In die Prüfung sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise alle sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile einschließlich der Prozessleittechnik bzw. der MSR-Technik (Mess-, Steuer-, und Regelungstechnik) mit einzubeziehen.

### 8.4. Wiederkehrende Prüfung

- 8.4.1. Die Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen sind durch den Betreiber in Abstimmung mit einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung entsprechend der o.g. TRBS 1111 zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 8.4.2. Die Anlage und ihre Anlagenteile sind innerhalb der ermittelten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine ZÜS zu prüfen. Durchgeführte Prüfungen sind zu dokumentieren.

### 8.5. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Entstehungsbrandschutz

- 8.5.1. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht, sind mit geeigneten Absturzsicherungen entsprechend der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 12/1-3 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände“ zu versehen.
- 8.5.2. Steigeisengänge bzw. Steigleitern sind gemäß ASR 20 „Steigeisengänge und Steigleitern“ auszuführen.
- 8.5.3. Fluchtwege sind entsprechend der Arbeitsstätten-Regel SR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht und Rettungsplan“ auszuführen. Im Verlauf der Fluchtwege müssen Türen als Drehflügeltüren, die in Fluchtrichtung aufschlagen, ausgeführt werden.
- 8.5.4. Für Fluchtwege und Notausgänge ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend ASR A 3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ vorzusehen.

- 8.5.5. Die Energiezentrale ist entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ mit ausreichenden Mittel zur Entstehungsbrandbekämpfung auszustatten.

**9. Auflagen bzw. Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen für die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb bleiben einer Genehmigung nach § 16 BImSchG ausdrücklich vorbehalten.

**IV.**

**Kosten**

Die Antragstellerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1. | Für den immissionsschutzrechtlichen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von festgesetzt.  | 13.900,00 Euro |
| 2. | Für den wasserrechtlichen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von festgesetzt.  | 195,00 Euro    |
| 3. | Die Auslagen betragen   | 645,00 Euro    |
|    | Davon entfallen auf   |                |
|    | ➤ Stellungnahme der Regierung von Schwaben -Gewerbeaufsichtsamt-  | 405,00 Euro    |
|    | ➤ Gutachterliche Stellungnahme des Wasser-Wirtschaftsamtes Donauwörth   | 240,00 Euro    |
| 4. | Die vorstehend genannten Kosten in Höhe von insgesamt 14.740,00 Euro werden mit dem bereits erhobenen Kostenvorschuss in Höhe von 5.000,- Euro (Kostenrechnung Nr. 25396) verrechnet. |                |

Der Differenzbetrag in Höhe von 9.740,00 Euro wird mit beiliegender Kostenrechnung nebst Zahlschein in Rechnung gestellt.

## Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 03.06.2011, eingegangen beim Landratsamt Augsburg am 08.06.2011, beantragte die Firma Osram AG, Schwabmünchen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage gem. § 4 BImSchG. Gleichzeitig wurde zusätzlich die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG beantragt, um die erforderlichen Baumaßnahmen sofort einleiten zu können.

Am 29.06.2011 fand im Landratsamt Augsburg eine Besprechung bezüglich der noch zu klärenden und zu bearbeitenden Punkte des Genehmigungsantrages statt. Diese überarbeitete Variante ging dem Landratsamt Augsburg am 04.07.2011 in einfacher Fertigung als Vorentwurf zu. Die noch ausstehenden Exemplare gingen dem Landratsamt Augsburg am 12.07.2011 zu.

Zum Antrag im Einzelnen wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

Die Antragsunterlagen wurden an folgende Fachbehörden bzw. fachlich zuständigen Stellen zur Stellungnahme am 13.07.2011 weitergeleitet:

- Fachlicher Umweltschutz/Technischer Umweltschutz im Landratsamt Augsburg
- Staatliches Abfallrecht & Bodenschutz
- Bauamt im Landratsamt Augsburg
- Brand- und Katastrophenschutz im Landratsamt Augsburg
- Wasserrecht im Landratsamt Augsburg
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Augsburg
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben
- Stadt Schwabmünchen

Die Firma Osram AG verpflichtete sich mit Schreiben vom 08.07.2011, beim Landratsamt Augsburg, eingegangen am 11.07.2011, im vorliegenden Verfahren gemäß § 8 a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Am 14.07.2011 ging ergänzend das Brandschutzkonzept vom 11.07.2011 für das beantragte Vorhaben beim Landratsamt Augsburg ein.

Am 20.07.2011 erteilte die Stadt Schwabmünchen ihr gemeindliches Einvernehmen.

Im Zuge der Einschaltung des Sachgebietes 52, Wasserrecht, im Landratsamt Augsburg, wurde am 17.08.2011 mitgeteilt, dass gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung keine Einwände bestehen, die Einleitung der Abwässer aus der Wasseraufbereitung und dem Kühlsystem der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage jedoch einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf, welche entgegen den Angaben aus dem vorgelegten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag dem Sachgebiet 52 nicht vorlag.

Mit Bescheid vom 22.08.2011 erteilte das Landratsamt Augsburg die Genehmigung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8 a BImSchG.

Mit E-Mail vom 26.08.2011 wurden durch das Planungsbüro Gammel Engineering GmbH die Inhalte des Genehmigungsantrags in den Punkten 4 „Gehandhabte Stoffe“, 8 „Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)“, 9 „Wärmenutzung“, 10 „Umweltverträglichkeitsprüfungen“, 11 „Betriebseinstellung“, 12 „Arbeitssicherheit“ und 13 „Wasser“ inhaltlich auf Grund der Unterlagenanforderung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft vom 21.07.2011 und des Sachgebiets Wasserrechts vom 17.08.2011 geändert.

Von einer erneuten Einschaltung der Fachbehörden bzw. fachlich zuständigen Stellen konnte in Bezug auf die Themen „Wärmenutzung“, „Umweltverträglichkeitsprüfung“, „Wärmenutzung“ und „Arbeitssicherheit“ abgesehen werden, da es sich bei der Änderung der Antragsunterlagen lediglich um eine redaktionelle Anpassung der Unterlagen des beantragten Vorhabens handelt und deren Auflagen durch die Änderung nicht betroffen werden.

Zu den Themen „Gehandhabte Stoffe“, „Abfälle“ und „Wasser“ wurden die Fachbehörden bzw. fachlich zuständigen Stellen erneut am 29.08.2011 gehört.

Mit E-Mail vom 29.08.2011 wurden erneut Angaben für die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und das Sachgebiet Wasserrecht nachgefordert, welche durch das Ingenieurbüros Gammel Engineering GmbH am 08.09.2011 beantwortet wurden.

Das Sachgebiet Wasserrecht teilte daraufhin am 09.09.2011 mit, dass die Unterlagen weiterhin konkretisiert werden müssen.

Am 23.09.2011 wurde das Ingenieurbüro Gammel Engineering GmbH letztmalig nach Absprache mit der Firma Osram AG zur Einreichung der Unterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG aufgefordert.

Am 07.10.2011 wurde ein Vorentwurf dieses Antrages dem Landratsamt Augsburg zugeleitet, geprüft und in vierfacher Ausfertigung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgefordert.

Am 10.10.2011 ging ergänzend der Antrag nach § 58 Abs. 1 WHG vom 07.10.2011 für das beantragte Vorhaben beim Landratsamt Augsburg ein, welcher als Grundlage für die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth diene. Des Weiteren wurde die Stadt Schwabmünchen als Träger der Abwasseranlagen ein zweites Mal beteiligt.

Am 31.10.2011 ging die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth beim Sachgebiet 52 – Wasserrecht – im Hause ein. Am 15.11.2011 gab die Stadt Schwabmünchen ihre Stellungnahme zum Antrag nach § 58 WHG ab.

Die Stellungnahme des Sachgebietes 52 ging am 17.11.2011 ein.

Da das Vorhaben nicht in der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist, war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

Bezüglich des Genehmigungsinhaltes und der damit verbundenen Auflagen und Nebenbestimmungen wurde die Firma Osram AG am 21.11.2011 angehört.

## II.

1. Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - jeweils in der derzeit gültigen Fassung).
2. Die Errichtung und der Betrieb der unter I. beschriebenen Anlage bedürfen einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) jeweils in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit 1.4 Spalte 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) des Anhangs zur 4. BImSchV.
3. Das Landratsamt Augsburg hat im Zuge dieses Verfahrens alle zur Beurteilung des Antrags wesentlichen Umstände ermittelt.
4. Gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 6 und 5 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
  - a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
  - b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
  - c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (→ LAI-Muster-VwV) beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
  - d) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
  - e) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Da alle zur Beurteilung des Antrages wesentlichen Umstände ermittelt wurden, kann über den Antrag entschieden werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben liegen - bei Einhaltung der von den einzelnen Fachgutachtern vorgeschlagenen und gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Auflagen - vor.

Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

5. Der Technische Immissionsschutz nimmt wie folgt Stellung:

Bezüglich der Themen Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft und Anlagensicherheit wurde von der Fa. Müller-BBM ein Gutachten mit Datum vom 04.07.2011 vorgelegt, in welchem dargelegt wurde, dass nach Errichtung und Betrieb des beantragten BHKW's bei Einhaltung von bestimmten Auflagen die hier relevanten Vorschriften bezüglich Immissionsschutz eingehalten werden können.

Das BHKW fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

Das Gutachten ist aus fachtechnischer Sicht plausibel.

Bezüglich der Thematik Lärmschutz liegt ein Betreibergutachten der Fa. hils consult gmbh mit Datum vom 30.06.2011 vor. Dies wurde ergänzt durch aktualisierte Auflagenvorschläge, zugeleitet per E-Mail von der Fa. Gammel Engineering GmbH mit Datum vom 25.08.2011. Auch hier können bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen die einschlägigen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden.

Das Gutachten ist aus fachtechnischer Sicht plausibel.

6. Das Bauamt nimmt wie folgt Stellung:

Das beantragte Vorhaben beurteilt sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und ist nicht nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a Bayerische Bauordnung (BayBO).

Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen beruhen u. a. auf den Bestimmungen des Baugesetzbuches, der Bayerischen Bauordnung und sonstigen Rechtsvorschriften. Die Baugenehmigung wird nicht gesondert ausgesprochen, sondern ist von dieser Genehmigung mit umfasst (§ 13 BImSchG).

7. Die Fachstelle „Staatliches Abfallrecht & Bodenschutz“ nimmt wie folgt Stellung:

In der o. g. Angelegenheit liegt den Antragsunterlagen in Anlage 6 ein Gutachten der Firma Müller-BBM vom 04.07.2011, Bericht Nr. M93 380/1, vor. In diesem Gutachten wird im Anhang unter Ziffer 13 folgender Auflagenvorschlag genannt. diese Vorschläge sind in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid zu übernehmen.

8. In seiner Begründung zur wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 58 Abs. 1 WHG führt das Wasserrecht in Anlehnung an die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth und der abwasserbezogenen Stellungnahme der Stadt Schwabmünchen Folgendes aus:

8.1. Genehmigungspflicht

Für das Abwasser, das antragsgemäß in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, bestehen Anforderungen für den Ort des Anfalls im Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) der Abwasserverordnung (AbwV) i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG.

Gemäß § 58 Abs. 1 WHG bedarf daher die Einleitung einer Genehmigung. Diese wird nicht isoliert, erteilt sondern im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG abgedeckt.

Nach wasserrechtlichen Bestimmungen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die in 5.1 genannten Anforderungen sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Anhang 31 der AbwV eingehalten werden. Außerdem darf die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung aus der Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Schwabmünchen nicht gefährdet werden.

Die vorgenannten Bedingungen sind bei Einhaltung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die fachliche Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung bei den bestehenden Anlagen ergeben. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen Einverständnis.

Die Stadt Schwabmünchen hat der beantragten Einleitung in die öffentliche Sammelkanalisation unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Inhalts- und Nebenbestimmungen, die aufgrund der fachlichen Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagen wurden, zugrunde gelegt werden.

Diese wurden vollinhaltlich übernommen.

## 8.2. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 8.2.1. Anforderungen an die die Abwassereinleitung

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG die Anforderungen zu stellen, die für den Ort des Anfalls des Abwassers in folgendem Anhang der AbwV festgelegt sind:

#### Anhang 31 – Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Zusätzlich gelten die allgemeinen Anforderungen, die in dem genannten Anhang festgelegt sind, sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV.

Folgender, im genannten Anhang aufgeführter Parameter wurde nicht berücksichtigt, da er im Abwasser nicht zu erwarten ist (§ 1 Abs. 2 AbwV):  
„Chlordioxid und andere Oxidantien“

Es wird ein organisches Biozid (= nicht oxidierende Wirkstoffe) eingesetzt. Durch das Analysenverfahren gemäß AbwV für den Parameter „Chlordioxid und andere Oxidantien berechnet als Chlor“ werden oxidierende Wirkstoffe erfasst.

Die Auflagen bzgl. Probenahme und Probenvorbehandlung, die Analysen- und Messverfahren und die Einhaltung von Überwachungswerten sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob durch die beantragte Abwassereinleitung die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung gefährdet wird. Die diesbezügliche Prüfung hat ergeben, dass keine weitergehenden Anforderungen zu stellen sind.

Die allgemeinen Anforderungen haben ihre Begründung in § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 AbwV.

### 8.2.2. Nebenbestimmungen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen:

- **Bauausführung:**

Die Auflagen über die Bauausführung ermöglichen die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen und dienen dem Grundwasserschutz, sie beruhen auf § 60 Abs. 1 WHG.

- **Bauabnahme:**

Auf eine Bauabnahme wird gemäß Art. 61 Abs. 2 BayWG verzichtet, da nach Größe und Art der baulichen Anlagen nicht zu erwarten ist, dass durch sie erhebliche Gefahren und Nachteile herbeigeführt werden können.

- **Betriebliche Auflagen:**

- **Erfassung, Ableitung, Behandlung des Abwassers:**

Die Auflagen unter 5.1. mit 5.5. sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Erfassung, Ableitung und Behandlung des Abwassers sicherzustellen.

- **Verantwortlicher Betriebsbeauftragter**

Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wird gemäß § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

- **Auflagen für die Unterhaltung**

Die Pflicht zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen für die Abwasseranlagen ergibt sich aus § 60 Abs. 1 WHG und aus Art. 37 BayWG.

- **Auflagen für die Eigenüberwachung**

- **Anforderungen an Analysen und Berichterstattung**

Die Anforderungen an die Eigenüberwachung resultieren aus der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV).

- **Überwachung des Bodens und Dichtheitsüberwachung**

Die Auflagen bzgl. Überwachung des Bodens und Dichtheitsüberwachung sind zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

- **Anzeigepflichten**

Die Auflagen unter 5.1.8 sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.

- **Vorbehalt weiterer Auflagen**

Der Vorbehalt beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

9. Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft gab folgende Stellungnahme ab:

Die Stellungnahme berücksichtigt ausschließlich Belange des Gewässerschutzes. Andere Fachfragen (z.B. Gewerberecht, Brandschutz) werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt. Sie sind von den jeweils zuständigen Fachstellen zu würdigen.

9.1. Absorptionskälteanlage

Die Absorptionskälteanlage enthält eine Lithium-Bromid-Wasserlösung welche in die Wassergefährdungskategorie 1 eingestuft wurde.

Laut E-Mail der Gammel Engineering vom 08.09.2011 fasst die Anlage 1.817 l Lithium-Bromid-Wasserlösung.

Die Absorptionskälteanlage stellt nach VAWS eine Verwendungsanlage dar und ist entsprechend § 6 VAWS der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Nachdem die Anlage nicht doppelwandig ausgeführt wird, ist die Bodenfläche des Aufstellungsortes stoffundurchlässig auszuführen. Zudem ist ein Rückhaltevolumen bis zum Wirksamwerden geeigneter Gegenmaßnahmen oder eine Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtung in Verbindung einer ständig besetzten Betriebsstätte oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge erforderlich.

9.2. Blockheizkraftwerk

Das Blockheizkraftwerk selbst enthält ca. 380 l Motorenöl der WGK 2 und wird laut E-Mail der Gammel Engineering vom 26.08.2011 über einer Auffangwanne errichtet.

Das BHKW stellt nach VAWS eine Verwendungsanlage dar und ist entsprechend § 6 VAWS der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Das BHKW mit Auffangwanne entspricht den in Anhang 2 Tabelle 2.1 genannten Anforderungen der VAWS.

Zum Betrieb des BHKW gehören noch eine oberirdische Lageranlage mit 2.000 l Frischöl und 2.000 l Altöl sowie ein Abfüllplatz zum Befüllen und Entleeren der Lagerbehälter.

Nach E-Mail der Gammel Engineering vom 26.08.2011 sind die Lagerbehälter doppelwandig mit Leckwarnsystem.

Laut E-Mail der Gammel Engineering vom 08.09.2011 misst der Abfüllplatz 7 x 5 m mit einem Rückhaltevolumen von 450 l (Auslaufzeit 3 min, Befüllstrom 150 l/min) und entwässert über einen „Ölabscheider“ in den Schmutzwasserkanal.

Die Lageranlage mit einem Lagervolumen von 4.000 l ist in Verbindung der maßgebenden WGK 2 (Frischöl WGK 2, Altöl bekannter Herkunft WGK 2) entsprechend § 6 VAWS der Gefährdungsstufe B zuzuordnen.

Die Abfüllanlage ist unter Angabe des maximalen Befüllstromes von 150 l/min in Verbindung der maßgebenden WGK 2 entsprechend § 6 VAWS der Gefährdungsstufe B zuzuordnen.

Der Lager- und Abfüllanlage kann unter Einhaltung von Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

9.3. Gemischkühlkreislauf

Der Gemischkühlkreislauf enthält laut E-Mail der Gammel Engineering vom 26.08.2011 ca. 400 l einer 35 %-igen Glykollmischung der WGK 1. Die Verwendungsanlage ist entsprechend § 6 VAWS der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Entsprechend Anhang 2 Tabelle 2.1 VAWS sind keine weitergehenden Anforderungen an die Anlage zu stellen.

9.4. Notkühler

Laut E-Mail der Gammel Engineering vom 26.08.2011 wird aufgrund neuer Fahrweise auf den Einbau eines Notkühlers verzichtet.

10. Das Einvernehmen der Stadt Schwabmünchen zu den geplanten Bauvorhaben wurde erteilt.

### III.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Erhebung und Bemessung der Gebühr beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) und der Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 Alt. 4 i. V. m. den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2 sowie den Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.10.1, 8.IV.0/1.1.4.3 und 8.IV.0/1.28 des Kostenverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung.

Danach wurde die Genehmigungsgebühr unter Berücksichtigung der Grundsätze des Art. 6 KG auf 14.095,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 645,00 Euro; diese entfallen auf die Stellungnahme der Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt -, die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth und Zustellungskosten.

Der im Verfahren eingeholte Kostenvorschuss in Höhe von 5.000,00 Euro wurde mit den Kosten in Höhe von insgesamt 14.740,00 Euro verrechnet. Der Differenzbetrag in Höhe von 9.740,00 Euro wird entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Ostner



## Abdruck

Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

OSRAM GmbH  
Herrn Marcus Donié  
Mittelstetter Weg 2  
86830 Schwabmünchen

Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg  
Tel.: (0821) 3102-0  
Fax: (0821) 3102-2209  
E-Mail: poststelle@lra-a.bayern.de  
Internet: www.landkreis-augsburg.de

Aktenzeichen: 51.22-1711-OS/47-11  
Sachbearbeiter/in: Patrick Weber  
Zimmer: 385  
Tel.: (0821) 3102-2612  
Fax: (0821) 3102-1612  
E-Mail: Patrick.Weber@lra-a.bayern.de

Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:

Datum: 10.11.2015

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Wassergesetze;**  
Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Firma OSRAM GmbH auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nrn.  
1920, 1920/1 und 1920/2 der Gemarkung Schwabmünchen: Änderung des Kühlwasserbiozids;  
Hier: Anpassung der wasserrechtlichen Auflagen im Genehmigungsbescheid vom 21.11.2011

Anlagen: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Sehr geehrter Herr Donié,

bereits mit Schreiben vom 29.04.2015, eingegangen beim Landratsamt Augsburg am 05.05.2015, haben Sie uns die Anzeige nach § 15 BImSchG zur Kraft-Wärme-Kopplungsanlage auf Änderung des eingesetzten Kühlwasserbiozids vorgelegt. Im Rahmen dieser Änderung soll das bisher verwendete Kühlwasserbiozid durch ein neues Biozid ersetzt werden, das laut Sicherheitsdatenblatt u.a. Chlordioxid enthält. Zwischenzeitlich wurde Ihnen mit Schreiben vom 18.06.2015 seitens des Immissionsschutzes mitgeteilt, dass die angezeigten Änderungen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (Az.: 51.22-1711-OS/33-15).

Mit E-Mail vom 01.07.2015 zeigten Sie diese Änderung in der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage auch dem Fachbereich Wasserrecht bei uns im Hause entsprechend der Auflage IV. 5.8.1. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 21.11.2011 (Az.: 51.22-1711-OS/47-11) an. Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen wurde seitens dem Fachbereich Wasserrecht dem Wasserwirtschaft Donauwörth zur Beurteilung zugeleitet, ob sich durch die geplant Änderung die Notwendigkeit einer Anpassung der Auflagen im Genehmigungsbescheid vom 21.11.2011 ergibt.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat sich dazu in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 11.09.2015 geäußert und um eine Änderung bzw. Ergänzung der wasserrechtlichen Auflagen im o.g. Genehmigungsbescheid vom 21.11.2011 ersucht.

Mit E-Mail vom 23.09.2015 haben wir Ihnen einen Entwurf unseres Anschreibens bzgl. der geplanten Änderungen an den wasserrechtlichen Auflagen zukommen lassen. Am 10.11.2015 teilten Sie uns per E-Mail mit, dass Ihrerseits den geplanten Änderungen zugestimmt wird.

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Augsburg  
BLZ 720 501 01 | Kto 48 04

IBAN DE29 7205 0101 0000 0048 04  
SWIFT-BIC BYLADEM1AUG

Seite 1 von 4



**Sprechzeiten**  
Mo. bis Fr. 7:30 - 12:30 Uhr  
Do. 14:00 - 17:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

I.

Im Zusammenhang mit der angezeigten Änderung des Kühlwasserbiozids sind folgende Regelungen erforderlich, die hiermit getroffen werden. Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Augsburg vom 21.11.2011, Az.: 51.22-1711-OS/47-11, wird wie folgt angepasst (Änderungen nachfolgend fett markiert):

1. Die Auflage IV. 5.1.2.2. des o.g. Bescheids erhält folgende Fassung:

„5.1.2.2. Überwachungswerte

An das Abschlammwasser werden folgende Anforderungen nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gestellt:

| Parameter   | Probenahmeart     | Wert       | Einheit     |
|---|-------------------|------------|-------------|
| Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)             | Stichprobe        | 0,5        | mg/l        |
| Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G <sub>L</sub>           | Stichprobe        | 12         | -           |
| <b>Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor</b> | <b>Stichprobe</b> | <b>0,3</b> | <b>mg/l</b> |

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G<sub>L</sub>) gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G<sub>L</sub>-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird. **Sie gilt außerdem als eingehalten, wenn die Anforderungen für Chlordioxid und andere Oxidantien eingehalten wird.**

2. Die Auflage IV. 5.2.1. des o.g. Bescheids wird wie folgt geändert:

„5.2.1. Probenahmeart

Die Probenahmeart richtet sich nach Festlegungen unter 5.1.

Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist.

Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

**AOX; Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor.**

3. Die Auflage IV. 5.2.2. des o.g. Bescheids erhält folgende Fassung:

„5.2.2. Probenvorbehandlung

Die Probenvorbehandlung richtet sich nach den Vorschriften der unter 5.3 genannten Analysen- und Messverfahren.

Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren. **Für die Analyse von Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor, ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen.**

4. Die Auflage IV. 5.5.3. des o.g. Bescheids wird wie folgt geändert:

„5.5.3. Allgemeine Anforderungen gemäß Anhang 31 Teil B

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen und Messverfahren“ nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Der Nachweis, dass die v.g. Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der o.g. Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

**Im Abwasser aus der Abflutung des Kühlkreislaufs dürfen mikrobizide Wirkstoffe (einschl. Chlordioxid und andere Oxidantien) nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein.“**

II.

Kosten:

1. Die Kosten, bestehend aus Gebühren und Auslagen, für diesen Änderungsbescheid hat die Firma OSRAM GmbH zu tragen.
2. Die Kosten werden auf 240,00 Euro festgesetzt.

Die o.g. Kosten in Höhe von 240,00 Euro entfallen auf die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth.

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von 240,00 Euro entsprechend der beigefügten Rechnung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Weber